

III. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN



1.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2.0 HINWEISE, KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Flurstücksgrenze

132/3

Flurstücksnummer



Nationalpark Bayerischer Wald,
FFH-Schutzgebiet und SPA-Schutzgebiet (NATURA 2000)



Grenze Nationalpark



Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald



Grenze Landschaftsschutzgebiet

Der naturschutzfachliche Ausgleich ist im Rahmen der jeweiligen Einzelbauvorhaben mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen!
Ausgleichsfaktor zum Zeitpunkt der Planaufstellung:

Für die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses sind gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung folgende Kompensationsfaktoren anzusetzen:

- Gebiete geringer Bedeutung (im Geltungsbereich großflächig vorhanden): 0,2 - 0,5
 - Gebiete mittlerer Bedeutung (im Geltungsbereich nicht vorhanden): 0,5 - 0,8
 - Gebiete hoher Bedeutung (im Geltungsbereich kleinflächig vorhanden): 1,0 - 3,0.
- Bei Ausschöpfung des möglichen Potenzials für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Eingriffswirkungen (z.B. Verzicht oder Reduzierung von Versiegelungen, Nutzung und/oder Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser, naturnahe Eingrünung) kann jeweils der untere Wert angesetzt werden. Bei Verzicht auf oder Unmöglichkeit von Minimierungsmaßnahmen und/oder bei Betroffenheit von besonders hochwertigen Teilflächen ist der obere Wert anzusetzen.